

**Gemeinde Heddesheim
Rhein-Neckar-Kreis**

S a t z u n g

über

die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Betreuungsangebot im Rahmen der Verlässlichen Grundschule an der Hans-Thoma-Grundschule und der Johannes-Kepler-Grundschule

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat am 16. Juni 1994 folgende Satzung erlassen. (in der Fassung vom 19. Juli 2001)

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde Heddesheim erhebt für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots im Rahmen der Verlässlichen Grundschule an der Hans-Thoma-Grundschule und der Johannes-Kepler-Grund- und Hauptschule mit Werkrealschule Benutzungsgebühren nach dieser Satzung.

§ 2

Gebührenschildner

Gebührenschildner sind die Erziehungsberechtigten, deren Kind(er) das Betreuungsangebot im Rahmen der Verlässlichen Grundschule in Anspruch nimmt (nehmen). Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschildner.

§ 3

Gebührensätze

„Für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots im Rahmen der Verlässlichen Grundschule an 5 Tagen/Woche werden nach dem Familienbruttoeinkommen gestaffelte Gebühren erhoben:

bis 1.500 EUR	EUR 10,-- monatlich
bis 2.000 EUR	EUR 25,-- monatlich
bis 2.500 EUR	EUR 40,-- monatlich
bis 3.300 EUR	EUR 55,-- monatlich
bis 4.100 EUR	EUR 75,-- monatlich
über 4.100 EUR	EUR 95,-- monatlich

Ab 01. Oktober 2011 besteht die Möglichkeit der Anmeldung auch für 3 Tage/Woche. Die konkreten Wochentage sind für ein Schuljahr festzulegen.

Je nach Familienbruttoeinkommen werden folgende Gebühren erhoben:

bis 1.500 EUR	EUR	7,00 monatlich
bis 2.000 EUR	EUR	18,00 monatlich
bis 2.500 EUR	EUR	28,00 monatlich
bis 3.300 EUR	EUR	39,00 monatlich
bis 4.100 EUR	EUR	53,00 monatlich
über 4.100 EUR	EUR	67,00 monatlich

Bei mehr als einem kindergeldberechtigten Kind in der Familie wird für jedes weitere kindergeldberechtigte Kind das Familienbruttoeinkommen um EUR 125,-- gekürzt.

Falls mehr als ein Kind der Familie gleichzeitig das Betreuungsangebot im Rahmen der Verlässlichen Grundschule in Anspruch nimmt, vermindert sich für das zweite und jedes weitere Kind die betreffende Gebühr um 1/3 (die günstigere Gebühr wird vermindert).

Zum anrechenbaren Familienbruttoeinkommen zählen nicht nur steuerpflichtige Arbeitsentgelte, sondern alle sonstigen der Familie zufließenden laufenden steuerpflichtigen oder steuerfreien Einnahmen.

Die Einkommensverhältnisse sind bei Anmeldung des Kindes glaubhaft darzulegen. Falls keine Nachweise eingereicht werden bzw. bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Nachweise zur Einsicht vorgelegt werden, wird automatisch die höchste Beitragsgruppe angenommen.

Bei Antrag auf Einstufung in die höchste Gebührengruppe sind keine Nachweise erforderlich.

Eine der Gemeinde nachträglich bekanntgewordene Erhöhung des Familieneinkommens führt zu einer rückwirkenden Erhöhung der Gebühren.“

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit dem ersten Kalendertag des Benutzungsmonats und endet mit Ablauf des letzten Kalendertages des Benutzungsmonats.

Abweichend davon entsteht die Gebühr bei Anmeldung des Kindes zum Schuljahresbeginn erstmals zum 01. September. Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des 31. August für das betreffende Schuljahr.

Die Gebühr ist jeweils zum 1. eines Monats im Voraus fällig.

Während der Ferien und bei Fehlen des Kindes sind die Gebühren in voller Höhe zu entrichten.

Eine An- und Abmeldung ist während eines Schuljahres nur einmal möglich. Eine Abmeldung kann nur auf das Ende des Monats erfolgen, in dem der Gemeindeverwaltung dies mitgeteilt wird.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. Juli 2001 außer Kraft.

Heddesheim, 28. Juli 2011

Kessler
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.